

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00541 vom 13. Oktober 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00541

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00541 du 13 octobre 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00541 del 13 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1.1

Die 1956 geborene X._____

hat die Grundschule in Thailand besucht und hernach keinen Beruf erlernt (Urk. 7/7/5). Ab 2001 war sie als Selbständig erwerbende beziehungsweise Einzelunternehmerin im Verkauf von Textilien, Haushaltsartikeln, Modeschmuck und Geschenkartikeln tätig (Urk. 7/5, Urk. 7/7/5-6, Urk. 7/35/

E. 1.2

Am 8. April 2013 meldete sich die Versicherte unter Hinweis auf ein Weich teil rheuma, einen Bandscheibenvorfall sowie eine Diskushernie, bestehend seit September 2007, erneut zum Bezug von Invalidenversicherungsleistungen an (Urk. 7/ 65). Sie reichte den Bericht des Spitals Y.____, Schmerz zentrum, vom 22. Mai 2013 ein (Urk. 7/73). Daraufhin liess die IV-Stelle die Versicherte durch Dr. med. Z.____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, psychiatrisch begutachten (Gutachten vom 27. September 2013, Urk. 7/77).

Am 3. Februar 2014 machte sie die Versicherte auf die Schan den minderungspflicht aufmerksam. Sie wies sie darauf hin, dass ein Verbesserungspotential vorhanden sei, wenn sie sich einer nachhaltigen fach ärztlichen Psycho- und Pharm akotherapie, vorzugsweise im stationären Rahmen, unterziehe. Sie sei daher gehalten, sich in eine solche Behandlung zu begeben (Urk. 7/ 81). Mit Vorbescheid vom 3. Februar 2014 stellte die IV-Stelle der Versicherten die Verneinung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in Aussicht (Urk. 7/ 83).

Dagegen erhob die Versicherte am 14. Februar 2014 (Urk. 7/84), ergänzt am 15. Mai 2014 (Urk. 7/90), Einwand.

Die Versicherte reichte weitere Arztberichte und -zeugnisse ein (Urk. 7/88, Urk. 7/91, Urk. 7/93, Urk. 7/95, Urk. 7/102) und nahm am 15. August 2014 ergänzend Stellung (Urk. 7/92). In der Folge holte die IV-Stelle weitere medizinische Berichte der behandelnden Ärzte ein (Urk. 7/97-98, Urk. 7/103).

Am 30. Januar 2015 teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, dass sie die Kosten für eine medizinische Abklärung im Fachbereich Psychiatrie in Form eines Verlaufsgutachtens übernehme, da dies zur Klärung der Leistungsansprüche notwendig sei. Zugleich räumte sie der Versicherten zur Einreichung von Zusatzfragen sowie zum Erheben triftiger Einwendungen gegen die Art der Begutachtung, gegen die vorgesehene Fachdisziplin sowie gegen die begutachtende Person

eine Frist bis zum 10. Februar 2015 ein. Ferner legte sie dem Schreiben ihre Fragen an Dr. Z.____ samt Merkblatt zur mono- und bidisziplinären Begutachtung bei (Urk. 7/ 106-108).

Die Versicherte erhob am

E. 3

). Am 20. August 2008 meldete sie sich erstmals unter Hinweis auf eine Rückenproblematik bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/

E. 7

). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, teilte der Versicherten nach getätigter Abklärung am 4. Februar 2010 mit, es liege keine relevante Einschränkung der Arbeitsfähigkeit mehr vor, weshalb keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen notwendig seien (Urk. 7/25). Zur Prüfung des Rentenanspruchs der Versicherten nahm sie weitere Arztberichte (Urk. 7/26-27), Berufsunterlagen (Urk. 7/31) und einen Auszug aus dem individuellen Konto der Versicherten (IK-Auszug; Urk. 7/32) zu den Akten und führte eine Abklärung betreffend die selbständige Erwerbstätigkeit der Versicherten durch (Urk. 7/35). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 7/39-40) sprach die IV-Stelle der Versicherten mit Verfügung vom 27. Juni 2011 für die Zeit vom 1. September 2008 bis zum 31. August 2009 eine befristete halbe Invalidenrente zu (Urk. 7/59, Urk. 7/ 50). Diese Verfügung blieb unangefochten.

E. 9

. Februar 2015 Einwendungen und beantragte, sie sei zusätzlich rheumatologisch abzuklären (Urk. 7/ 109). Am 23. März 2015 erneuerte sie ihren Antrag auf eine bidisziplinäre Begutachtung und reichte das Arbeitsunfähigkeitszeugnis vom 6. März 2015 ein (Urk. 7/112-113). Mit Zwischenverfügung vom 31. März 2015 nahm die IV-Stelle zum Antrag der Versicherten auf eine bidisziplinäre Begutachtung Stellung und hielt an der Verlaufsbeurteilung durch Dr. Z.____ fest (Urk. 7/ 116 = Urk. 2). 2.

Gegen diese Zwischenverfügung vom 31. März 2015 erhob die Versicherte am 11. Mai 2015 Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, die für notwendig erachtete Abklärung des medizinischen Sachverhaltes in Form einer polydisziplinären Begutachtung (zumindest in den Fachbereichen Psychiatrie, Rheumatologie, Orthopädie, Neuropsychologie) durchzuführen und eine Vergabe des Auftrages nach dem Zufallsprinzip gemäss Art. 72 bis

Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vorzunehmen. Zudem sei davon Vormerk zu nehmen, dass sie anlässlich der Untersuchungen auf einen Thai-Dolmetscher angewiesen sei. Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, eine bidisziplinäre Begutachtung (Fachbereich Psychiatrie und Rheumatologie) durchzuführen. Dies ebenfalls unter Vormerknahme der Notwendigkeit eines Thai-Dolmetschers (Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 15. Juni 2015 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Gerichtsverfügung vom 16. Juni 2015 wurde der Beschwerdeführerin die Beschwerdeantwort zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 8).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht

zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.